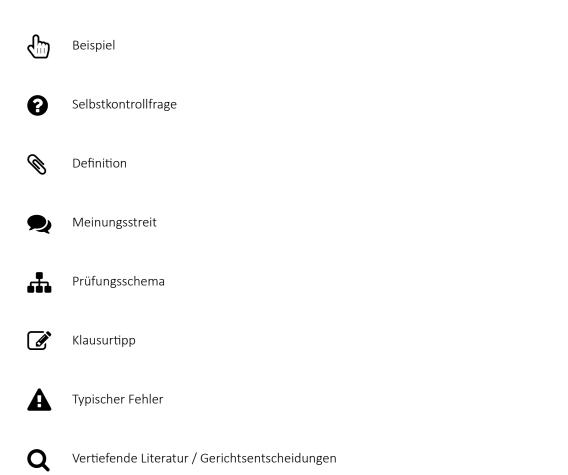
Skript: Haftung für Rücksichtnahmepflichtverletzungen (§ 280 Abs. 1 BGB iVm § 241 Abs. 2 BGB)

Inhaltsübersicht

1.	Kapitel: Was setzt ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB iVm § 311 Abs. 2 BGB voraus?	1
2.	Kapitel: Was ist ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB)?	2
	A. Wodurch entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis?	3
	B. Erfordert § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB eine Abschlussabsicht?	3
3.	Kapitel: Was sind "Rücksichtnahmepflichten" (§ 241 Abs. 2 BGB)?	5
	A. Was setzt die Verletzung einer Rücksichtsnahmepflicht voraus?	5
	B. Welche Pflichten bestehen vor Vertragsschluss?	6
4.	Kapitel: Was umfasst das "Vertretenmüssen" (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB iVm §§ 276 ff. BGB)? .	7
	A. Inwieweit sind Vereinbarungen möglich?	7
	B. Welche Bedeutung hat die Verschuldensfähigkeit?	8
	C. Was bedeutet Vorsatz?	8
	D. Was ist Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB)?	9
	E. Was ist ein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)?	10
5	Kapitel: Was ist beim Schaden in § 280 BGB zu prüfen?	11

Verwendete Symbole

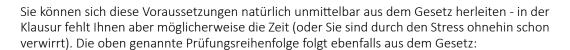
In diesem Skript werden verschiedene Symbole verwendet, um wichtige Zusatzinformationen hervorzuheben.



1. Kapitel: Was setzt ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB iVm § 311 Abs. 2 BGB voraus?

Eines der wichtigsten Prüfungsschemata im gesamten Zivilrecht ist dasjenige für Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB. Wenn Sie dieses nicht beherrschen, werden Sie kaum je eine Klausur in Ihrem Studium bestehen. Sie sollten es sich also **unbedingt** einprägen:

- 1. Schuldverhältnis (§ 311 BGB)
- 2. Pflichtverletzung (§ 241 BGB)
- 3. Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB iVm §§ 276 ff. BGB)
- 4. Schaden (§§ 249 ff. BGB)



- Welche Pflichten verletzt werden können ergibt sich erst aus dem Schuldverhältnis Sie müssen also zunächst das Schuldverhältnis bestimmen, bevor Sie die Pflichtverletzung feststellen können.
- Das Vertretenmüssen bezieht sich nach dem klaren Wortlaut von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ("wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat") nur auf die Pflichtverletzung - also nicht auf den Schaden. Daher muss das Vertretenmüssen vor dem Schaden geprüft werden, um Verwirrung vorzubeugen.
- Der Schaden folgt schließlich aus der Pflichtverletzung ("des hierdurch entstehenden Schadens") und muss demnach als letztes geprüft werden.

Später in diesem Kurs werden wir uns mit den zusätzlichen Voraussetzungen nach § 280 Abs. 2 BGB und § 280 Abs. 3 BGB befassen. Für die in diesem Kapitel behandelten Fälle des § 311 Abs. 2 BGB können Sie diese beiden Absätze aber erst einmal ignorieren.



2. Kapitel: Was ist ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB)?

Die meisten Schuldverhältnisse, denen Sie im Laufe Ihres Studiums begegnen werden, ergeben sich aus **Verträgen** (z.B. Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB, Schenkungsvertrag im Sinne von § 516 BGB, etc.). Um diese in der Klausur sauber prüfen zu können, müssen Sie aber zumindest grob wissen, wie ein Vertrag zustande kommt - das behandeln wir in diesem Kurs deutlich später.

Allerdings können Schuldverhältnisse im Vorfeld eines solchen Vertrages entstehen. Das Gesetz hat dies ganz allgemein in § 311 Abs. 2 BGB geregelt. Man spricht insoweit auch von einem "vorvertraglichen Schuldverhältnis" und bezeichnet die daraus entstehenden Schadensersatzansprüche als "culpa in contrahendo" (Verschulden bei Vertragsverhandlungen). Da diese Schuldverhältnisse sehr viel einfacher als ein Vertragsschluss festzustellen sind, behandeln wir diese in diesem Kurs ganz zu Anfang. Sie haben so Gelegenheit, sich an die juristische Denkweise und vor allem an den wichtigen Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zu gewöhnen. Auf dieser Grundlage können Sie später dann auch schwierigste Fälle lösen.



Im weiteren Verlauf Ihres Studiums werden Sie lernen, dass es auch **gesetzliche Schuldverhältnisse** gibt - insbesondere das "Recht der unerlaubten Handlungen" (Deliktsrecht), das in den §§ 823 ff. BGB geregelt ist. Dieses weist auf den ersten Blick Ähnlichkeiten zum hier behandelten Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB iVm § 311 Abs. 2 BGB auf: Sowohl § 280 Abs. 1 BGB als auch § 823 Abs. 1 BGB führen zu einem Anspruch auf Schadensersatz gewährt. Bei § 311 Abs. 2 BGB wird wie bei § 823 Abs. 1 BGB kein Vertrag zwischen den Beteiligten vorausgesetzt.

Auf den ersten Blick scheinen daher die zusätzlichen (einschränkenden) Anforderungen des § 311 Abs. 2 BGB an ein Schuldverhältnis mit Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB überflüssig - denn eine Haftung ergibt sich doch ohnehin auch ohne eine solche Beziehung unmittelbar aus § 823 Abs. 1 BGB.

Allerdings setzt § 823 Abs. 1 BGB voraus, dass "das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen" verletzt wurde, während § 311 Abs. 2 BGB auf § 241 Abs. 2 BGB verweist, der weitergehend jedes "Interesse" des Gläubigers genügen lässt.

Zudem verlangt § 823 Abs. 1 BGB, dass jemand "vorsätzlich oder fahrlässig" gehandelt hat, während es nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB genügt, dass der Schuldner die Pflichtverletzung "zu vertreten" hat - was insbesondere auf § 278 S. 1 BGB verweist: Danach hat der Schuldner das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (also von ihm eingeschalteter Hilfspersonen) wie eigenes zu vertreten - bei § 823 Abs. 1 BGB muss er hingegen nur sein eigenes Verhalten verantworten.

Schließlich hat auch die umständliche Formulierung von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB im Vergleich zu § 823 Abs. 1 BGB eine Bedeutung: Mit dem Ausdruck "Dies gilt nicht" bringt der Gesetzgeber eine Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast zum Ausdruck. Das bedeutet, dass im Rahmen von § 280 Abs. 1 BGB der Schädiger nachweisen muss, dass er nicht für die Pflichtverletzung verantwortlich ist. Bei § 823 Abs. 1 BGB muss hingegen das Opfer beweisen, dass der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat - was sehr viel schwieriger ist.

A. Wodurch entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis?

§ 311 Abs. 2 BGB unterscheidet drei Varianten, wobei die erste Variante die engste und die letzte Variante die weitgehendste ist:

- Vertragsverhandlungen im Sinne von § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB können mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie enden mit dem Abschluss des Vertrages oder dessen endgültigem Scheitern.
- Eine Vertragsanbahnung (§ 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB) ist gegenüber den Verhandlungen weiter gefasst. Hier muss kein unmittelbarer Austausch zwischen den Parteien stattfinden, stattdessen muss der Geschädigte dem Schädiger eine Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen ermöglicht haben. Der Gesetzgeber hatte vor allem Selbstbedienungsgeschäfte im Auge, in denen der Kunde riskiert, durch Gefährdungen im Verkaufsraum (defekte Einrichtung, Bananenschalen oder Salatblätter auf dem Boden) verletzt zu werden. Erfasst ist aber etwa auch ein Unfall während einer Probefahrt.
- Schließlich knüpft § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB an "ähnliche geschäftliche Kontakte" an. Dieser Auffangtatbestand soll Konstellationen erfassen, welche der Vertragsanbahnung bzw. der Vertragsverhandlung vergleichbar sind. Es muss sich um geschäftliche Kontakte handeln, so dass rein soziale Beziehungen nicht erfasst sind. Es darf aber auch noch kein Vertrag vorliegen, da sonst § 311 Abs. 1 BGB eingreift. Anerkannt ist die Anwendung für zwei Konstellationen.
 - Ein ähnlicher geschäftlicher Kontakt im Sinne von § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB besteht bei nichtigen Verträgen. Denn auch hier können die Parteien davon ausgehen, dass als Minimum wechselseitige Rücksichtnahme erforderlich ist (wenngleich die Leistung aufgrund der Nichtigkeit ausgeschlossen ist).
 - Zudem liegt ein ähnlicher geschäftlicher Kontakt beim rücksichtnahmepflichtbegründenden Gefälligkeitsverhältnis vor. In diesem Zusammenhang kann eine Haftung aus § 311 Abs. 3 BGB bei Auskünften von ersichtlich erheblicher Bedeutung in Betracht kommen (beachte aber § 675 Abs. 2 BGB)



B. Erfordert § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB eine Abschlussabsicht?

Die Regelung des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB soll Konstellationen erfassen, in denen die Rücksichtsnahme gerade aufgrund der Möglichkeit der Einwirkung auf die fremden Rechte, Rechtsgüter oder Interessen geboten ist. Dies ist klassisch der Bereich der Verkehrssicherungspflichten im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB - wer seine Geschäftsräume einem Verkehr eröffnet, muss diese auch hinreichend absichern.

Sicher von § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB umfasst sind alle Personen, die einen Vertrag abschließen wollen, also mit fester Kaufabsicht den Supermarkt betreten. Dies gilt selbst dann, wenn sie letztlich doch nichts erwerben. In jedem Fall nicht umfasst sind demgegenüber Personen, deren einziger Zweck ist, das Unternehmen zu schädigen, etwa Vandalen, Ladendiebe oder Terroristen.

Umstritten ist, ob ein Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB mit der Folge möglicher Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB auch zugunsten von Gelegenheitsbesuchern entsteht oder ob diese allein auf Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 831 BGB beschränkt sind.



Teilweise wird die Anwendung von § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB iVm § 280 Abs. 1 BGB konsequent abgelehnt. Die Betroffenen werden bei Schäden auf § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 831 BGB verwiesen. Argumentiert wird, das derjenige, der sich etwa wegen Regens im Supermarkt unterstellt, ein Geschäft als Treffpunkt mit Freunden ausgemacht hat oder einfach nur die Weihnachtsdekoration besichtigen will, regelmäßig keinen Vertrag abschließen möchte.

Die Gegenauffassung verweist darauf, dass die Auslage, Dekoration und der Aufbau der meisten Geschäfte gerade so angelegt sind, dass Kunden angelockt werden sollen. Auch der Gelegenheitsbesucher kann daher potentiell einen Kauf tätigen und soll dazu motiviert werden. Dann ist aber nicht ersichtlich, wieso er (nur weil diese Entscheidung noch aussteht oder auch negativ ausfallen kann) anders behandelt werden soll als der Kunde mit festem Kaufentschluss. Solange auch nur die Möglichkeit eines Vertragsschlusses besteht (d.h. der Kunde Geld bei sich führt), ist nach dieser Ansicht § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB eröffnet.

3. Kapitel: Was sind "Rücksichtnahmepflichten" (§ 241 Abs. 2 BGB)?

Von den einklagbaren Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB) unterscheidet das Gesetz die "Rücksichtnahmepflichten" (§ 241 Abs. 2 BGB). Diese können gerade nicht eingeklagt werden, sondern führen nur bei Verletzung zu einem Anspruch auf Schadensersatz (§ 280 Abs. 1 BGB). Teilweise spricht man auch von "Schutzpflichten" oder "nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten" - diese Terminologie ist aber angesichts des Gesetzeswortlauts eher verwirrend.

Anders als bei Leistungspflichten gibt es für Rücksichtnahmepflichten keinen Leistungsort, keine Leistungszeit und keine Erfüllung. Sie sind vielmehr dauerhaft während der gesamten Fortdauer des Schuldverhältnisses und sogar darüber hinaus ("culpa post contractum finitum") zu beachten. Das Gesetz stellt dabei zudem klar, dass Rücksichtnahmepflichten wechselseitig bestehen: Während eine Leistungspflicht einen Gläubiger und einen Schuldner hat (§ 241 Abs. 1 BGB), besteht die Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen für jeden Teil (§ 241 Abs. 2 BGB). Eine solche Pflicht kann nach § 311 Abs. 3 BGB sogar zu Personen entstehen, die nicht Partei eines Vertrages werden sollten.

Eine schwerwiegende Verletzung von Rücksichtnahmepflichten kann die Vertrauenssituation der Parteien eines Schuldverhältnisses so schwerwiegend schädigen, dass eine Annahme der Leistung durch den Gläubiger unzumutbar wird. Dementsprechend sieht § 324 BGB vor, dass bei einem Vertrag die Möglichkeit zum Rücktritt auch bei Rücksichtnahmepflichtverletzungen besteht; nach § 282 BGB kann an Stelle der Erfüllung der Leistungspflicht Schadensersatz in Geld für das Leistungsinteresse verlangt werden.

Handwerker H "baggert" bei den Arbeiten im Hause des Werkbestellers M mehrfach dessen Ehefrau F an. Die Eheleute haben ein Rücktrittsrecht nach § 324 BGB.





A. Was setzt die Verletzung einer Rücksichtsnahmepflicht voraus?

Im Rahmen von § 280 Abs. 1 BGB muss der Geschädigte das Bestehen des Schuldverhältnisses, die Pflichtverletzung und seinen Schaden darlegen und beweisen. Es wird dann vermutet, dass der Schädiger die Pflichtverletzung zu vertreten hatte (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB), d.h. er muss diese Vermutung widerlegen.

Unklar ist jedoch, welche Umstände bei Verletzung von Rücksichtsnahmepflichten zur Pflichtverletzung und welche zum Vertretenmüssen gehören. Praktische Bedeutung hat dies etwa, wenn ein Richter über einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils entscheiden muss.

Sie müssen dabei differenzieren:

• Soweit ein absolut geschütztes Rechtsgut des Geschädigten betroffen ist (etwa eine Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung) genügt es, dass Sie im Rahmen der Pflichtverletzung feststellen, dass dieses Rechtsgut betroffen ist ("Erfolgsunrecht") und dass dies auf einem Verhalten des Schuldners bzw. seiner Hilfspersonen beruhte (adäquate Kausalität). Damit haben Sie die Pflichtverletzung geprüft. Ob die Verletzung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht eingetreten wäre, ist eine Frage des Vertretenmüssens (§ 276 Abs. 2 BGB).

Demgegenüber genügt diese Feststellung nicht, wenn ausschließlich Rechte oder gar bloße Interessen betroffen sind. Bei diesen genügt als Pflichtverletzung nicht die bloße Betroffenheit durch irgendein Verhalten. Vielmehr müssen Sie eine konkrete Pflichtverletzung ("Handlungsunrecht") benennen. Konkret müssen Sie die verletzte Informations- oder Aufklärungspflicht zunächst einmal herleiten - denn eine Partei ist grundsätzlich nicht für die Interessen der anderen verantwortlich. Dies führt faktisch zu einer Verlagerung von Aspekten der Fahrlässigkeit aus dem Vertretenmüssen in die Pflichtverletzung - und damit auch zu einer Veränderung der Darlegungs- und Beweislast.



In der Klausur können Sie sich daher nach einer ausführlichen Begründung für die Aufklärungspflicht in der Pflichtverletzung beim Vertretenmüssen kurz fassen. Sie können etwa schreiben: "Durch die Verletzung der ihn treffenden Aufklärungspflicht hat er auch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen und damit nach § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt. Also hatte er die Pflichtverletzung auch zu vertreten."

B. Welche Pflichten bestehen vor Vertragsschluss?

Im Rahmen der Rücksichtsnahmepflichten vor Vertragsschluss sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

- Zunächst geht es um den Schutz absoluter Rechtsgüter, der auch durch das Deliktsrecht umfasst ist. Der wesentliche Vorteil für den Gläubiger liegt hier vor allem in der Vermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB sowie in § 278 BGB
- Zweitens soll die Entschließungsfreiheit als Interesse geschützt werden. Dies betrifft vor allem die Verletzung von Aufklärungspflichten, etwa wenn der Verkäufer schlicht über die Qualität der verkauften Sache lügt oder Risiken gezielt verschweigt. Dabei stellt sich freilich das Problem der Konkurrenz zu § 123 BGB (dazu sogleich).
- Drittens soll eine bereits vermeintlich gesicherte Rechtsposition nicht ohne Grund entzogen werden dürfen. Diese besonders diffuse Fallgruppe betrifft die Konstellation, dass scheinbar fast abgeschlossene Verhandlungen plötzlich ohne sachlichen Grund abgebrochen werden. Voraussetzung ist, dass bereits ein besonderer Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, der zu konkreten, nachteiligen Dispositionen geführt hat. Der Geschädigte kann verlangen, so gestellt zu werden, als hätte der andere Teil nicht das Vertrauen auf das Zustandekommen erweckt (nicht: als seien die Verhandlungen fortgeführt worden!). Im Regelfall bedeutet dies nicht, dass der Vertrag auch geschlossen worden wäre. Vielmehr erhält der Geschädigte nur den Schaden ersetzt, der ihm im Vertrauen auf das Zustandekommen entstanden wäre (wie in § 122 Abs. 1 BGB, § 179 Abs. 2 BGB).



Dies sind etwa Anreisekosten, Gebühren für Anwälte oder Notare, etc. Der Weiterveräußerungserlös ist hingegen nur ganz ausnahmsweise ersatzfähig, wenn ein Anspruch auf den Vertragsschluss bestand (etwa nach § 20 Abs. 5 GWB).

4. Kapitel: Was umfasst das "Vertretenmüssen" (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB iVm §§ 276 ff. BGB)?

Ein sehr häufiger Fehler in Klausuren (nicht nur bei Anfängern, sondern sogar im Examen) ist, dass die Begriffe "Verschulden" und "Vertretenmüssen" verwechselt werden. Jedoch handelt es sich dabei um völlig verschiedene Anknüpfungspunkte.

"Verschulden" meint Vorsatz und Fahrlässigkeit (wie in § 823 Abs. 1 BGB) bei Vorliegen der Verschuldensfähigkeit. Demgegenüber regelt das "Vertretenmüssen" in § 276 ff. BGB die Abgrenzung von Risikosphären in Schuldverhältnissen. Deutlich wird dies vor allem in § 278 BGB: Danach muss sich der Schuldner das Verschulden von Hilfspersonen wie eigenes zurechnen lassen - während für ein Verschulden im Deliktsrecht stets eine eigene Verantwortlichkeit erforderlich ist. Aber auch sonst kann das Vertretenmüssen enger oder weiter sein als das Verschulden - dies ergibt sich aus § 276 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB.



Nur die Fahrlässigkeitsdefinition des § 276 Abs. 2 BGB gilt auch für das Verschulden bei §§ 823 ff. BGB; eine Anwendung von § 278 BGB, die Annahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie im Rahmen von §§ 823 ff. BGB wäre ein grober Fehler!

Sie müssen daher gedanklich das Vertretenmüssen immer in drei Schritten durchdenken:

- 1. Gibt es einen vereinbarten oder gesetzlich angeordneten besonderen Haftungsmaßstab?
- 2. Wenn nicht: Verhielt sich der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB?
- 3. Wenn nicht: Kann dem Schuldner das Verschulden einer Hilfsperson nach § 278 BGB zugerechnet werden?



A. Inwieweit sind Vereinbarungen möglich?

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB kann "eine strengere oder mildere Haftung ... bestimmt" werden. Wie in § 269 BGB, § 271 BGB greift der gesetzliche Maßstab für das Vertretenmüssen also nur ein, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die Vereinbarung muss nicht ausdrücklich erfolgen - illustrativ ist hierfür der Ausschluss der Haftung des potentiellen Kunden bei einer Probefahrt mit einem Neuwagen.



• Im Regelfall wird eine Haftungsbeschränkung oder gar ein Haftungsausschluss vereinbart. Eine Grenze hierfür gibt allerdings § 276 Abs. 3 BGB vor: Danach kann die Haftung des Schuldners für eigenen Vorsatz nicht ausgeschlossen werden. Denn bei einer solchen Vereinbarung wäre das Schuldverhältnis letztlich wertlos - der Schuldner dürfte bewusst die Pflichten ignorieren. Noch engere Grenzen gelten für Haftungsbeschränkungen durch AGB:

Nach § 309 Nr. 7 lit. b BGB kann auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern kann hingegen durch Vereinbarung auch für deren vorsätzliches Handeln ausgeschlossen werden (§ 278 S. 2 BGB). Dann haftet der Schuldner nur noch für eigenes Verschulden. Auch hier sieht § 309 Nr. 7 lit. b BGB für AGB-Klauseln aber einen strengeren Maßstab vor: Der Schuldner muss danach zumindest für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner Gehilfen haften. Haftungsbeschränkende Klauseln sind im Zweifel eng auszulegen.

 In umgekehrter Hinsicht kann die Haftung aber auch verschärft werden - insbesondere kann eine Garantiehaftung geschaffen werden. Gewisse Grenzen hierzu geben § 309 Nr. 4-6 BGB vor, im Übrigen bleibt allenfalls der Rückgriff auf Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) oder Treu und Glauben (§ 242 BGB).

B. Welche Bedeutung hat die Verschuldensfähigkeit?

Nach § 276 Abs. 1 S. 2 BGB finden § 827 BGB und § 828 BGB entsprechende Anwendung. Diese Normen regeln die Verschuldensfähigkeit. Nicht maßgeblich sind daher insbesondere die §§ 104 ff. BGB oder § 21 StGB.

Danach ist eine Haftung für Verschulden auch im Rahmen des Vertragsrechts (d.h. im Rahmen von § 280 BGB) bei einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit (oder Bewusstlosigkeit) und bei Minderjährigen im Alter von bis zu sieben Jahren bzw. bei Straßenverkehrsunfällen sogar bis zehn Jahren ausgeschlossen.

Umstritten ist, ob auch die Billigkeitshaftung aus § 829 BGB herangezogen werden kann.



Gegen eine analoge Anwendung sprechen Wortlaut und Systematik: Die Regelung wird offensichtlich nicht im Verweis genannt. Zudem ist eine "Billigkeitsregelung" im deutschen Zivilrecht untypisch und daher möglichst eingeschränkt anzuwenden.

Für eine analoge Anwendung spricht, dass im Vertragsrecht eine Garantiehaftung und daher auch eine Billigkeitshaftung besser zu rechtfertigen ist als bei Fehlen einer Sonderbeziehung: Ob man einen Vertrag begründet, hängt von einer vorherigen Entscheidung (ggf. der Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter) ab. Dann ist aber auch eine strengere Haftung zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung wendet § 829 BGB zudem im Rahmen des Mitverschuldens (§ 254 BGB) an. Dann wäre es widersprüchlich, die Regelung nicht auch im Rahmen des § 276 BGB anzuwenden.

C. Was bedeutet Vorsatz?

Unter Vorsatz versteht man im Zivilrecht dasselbe wie im Strafrecht. Leider sind die Voraussetzungen aber weder im BGB noch im StGB definiert. Sie müssen die **Definition daher auswendig lernen**.



Vorsatz ist die (auch unsichere) Kenntnis aller relevanten Umstände (§ 16 StGB) und zumindest deren billigendes Inkaufnehmen sowie (anders als im Strafrecht) auch die Kenntnis der Pflicht- und Rechtswidrigkeit des eigenen Verhaltens.

Daher scheidet vorsätzliches Handeln immer aus, wenn der Schädiger einen Umstand nicht kannte oder diesbezügliche Fehlvorstellungen hatte (Irrtum). Anders als im Strafrecht schadet auch ein Rechtsirrtum (also die Annahme, das eigene Verhalten sei erlaubt) - bei Vermeidbarkeit des Irrtums liegt dann aber Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) vor. Für die Vermeidbarkeit solcher Rechtsirrtümer gilt der gleiche Maßstab wie in § 17 StGB: Es wird eine Gewissensanstrengung und gegebenenfalls das Einholen rechtlicher Beratung (etwa durch einen Anwalt) erwartet. Im Vertragsrecht resultiert die Rechtswidrigkeit und die Kenntnis um diese aus der Kenntnis der Pflichtwidrigkeit.

Der Vorsatz muss sich nur auf die Pflichtverletzung, nicht aber auf den Schaden (erst recht nicht auf die Schadenshöhe!) beziehen, arg. § 254 Abs. 2 BGB.



Wie im Strafrecht kann man bei gründlicher Prüfung drei Stufen des Vorsatzes unterscheiden:

- Bei Absicht ("dolus directus I") will der Schädiger gerade die Pflicht verletzen (auch als Zwischenziel). Hier liegt auch ein Fall von § 826 BGB nahe.
- Bei sicherer Kenntnis ("dolus directus II") weiß der Schädiger, dass er in jedem Fall eine Pflicht verletzt auch wenn ihm dies ungünstig erscheinen mag.
- Schließlich gibt es den sog. "Eventualvorsatz" ("dolus eventualis"). Hierzu gibt es im Strafrecht einen komplexen Theorienstreit. Im Zivilrecht genügt es, der sog. "Billigungslehre" zu folgen. Danach liegt Vorsatz vor, wenn der Schädiger die Pflichtverletzung für möglich gehalten hat, aber diesen Verstoß "billigend in Kauf genommen hat". Damit soll der Fall ausgeschlossen werden, dass er die Möglichkeit nach einer Abwägung ausgeschlossen hat ("Es wird schon nichts passieren"). Vorsatz liegt also vor, wenn ihm der Erfolgseintritt egal ist ("Na wenn schon").

D. Was ist Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB)?

Während der Vorsatz gesetzlich nicht definiert ist, bestimmt § 276 Abs. 2 BGB, dass Fahrlässigkeit das "Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" ist.

Es geht daher nach dem ausdrücklichen Wortlaut nicht um die dem Schuldner "mögliche" oder "zumutbare" Sorgfalt, sondern darum, was die Gläubiger der Sorgfaltspflicht (d.h. der "Verkehr") von ihm erwarten darf (was im Verkehr "erforderlich" ist).

Dies ist ein **wesentlicher Unterschied zum Strafrecht**. Dort geht es um persönliche Verantwortlichkeit ("Schuld"), die stets individuell für den Täter zu bestimmen ist. Es kann also passieren, dass jemand für einen Verkehrsunfall Schadensersatz leisten muss, aber sich nicht strafbar gemacht hat.



Maßstab ist daher nicht etwa der konkrete Schuldner (bzw. seine Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB), sondern eine fiktive Person, die sich so verhält, wie es der Durchschnittsverkehr erwarten darf.

Auch ein dummer und ungeübter Autofahrer muss sich so verhalten wie ein ordentlicher Autofahrer.



E. Was ist ein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)?

Nach § 278 S. 1 BGB haftet der Schuldner nicht nur für eigenes Verschulden, sondern muss sich auch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter "wie eigenes" zurechnen lassen. Die Regelung ist allerdings nach § 278 S. 2 BGB dispositiv - man kann also die Zurechnung durch Vertrag (nicht aber durch AGB, § 309 Nr. 7 BGB) vollständig ausschließen



Erfüllungsgehilfe ist jede Person, die (wenn auch nur faktisch) mit Wissen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung von Leistungs- (§ 241 Abs. 1 BGB) oder Rücksichtsnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) mitwirkt.

Bei der Anwendung dieser Norm gibt es einige typische Fehler, die Sie unbedingt vermeiden sollten:

- 1. Es muss kein Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Erfüllungsgehilfen bestehen, sondern nur zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner. Der Erfüllungsgehilfe kann also z.B. auch ein Verwandter ohne jede vertragliche Beziehung sein.
- 2. Es muss keine konkrete Weisung des Schuldners gegenüber dem Erfüllungsgehilfen in Bezug auf den Gläubiger erfolgen. Der Erfüllungsgehilfe kann vielmehr auch eigenverantwortlich handeln, solange er generell in die Pflichten einbezogen ist. So muss ein Hausmeister das Licht reparieren oder die Straße streuen auch wenn ihm keine konkrete Weisung erteilt wurde.
- 3. Das Verschulden wird nicht "weggerechnet" der Erfüllungsgehilfe bleibt seinerseits verantwortlich. Mangels Sonderbeziehung haftet er aber nicht gegenüber dem Gläubiger aus § 280 BGB (sondern allenfalls aus § 823 BGB).
- 4. Die Zurechnung bewirkt nur, dass das Verschulden des Erfüllungsgehilfen wie Verschulden des Schuldners behandelt wird. Soweit dieser nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz oder sogar nur für Vorsatz haftet, schadet ihm also einfache Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen nicht.
- 5. § 278 S. 1 BGB umfasst nicht nur die Verschuldenszurechnung im engeren Sinne, sondern setzt implizit voraus, dass auch eine Handlung oder ein Unterlassen zugerechnet wird. Dies müssen Sie im Rahmen von Rücksichtnahmepflichtverletzungen (§ 241 Abs. 2 BGB) bereits in der Pflichtverletzung erörtern.

5. Kapitel: Was ist beim Schaden in § 280 BGB zu prüfen?

Nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Gläubiger bei einer Pflichtverletzung *Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen*. Sie müssen daher in der Klausur in vier Schritten vorgehen, die wir uns noch näher ansehen werden:

- 1. Ist eine materielle oder immaterielle Einbuße an einem geschützten Recht, Rechtsgut oder Interesse eingetreten?
- æ
- 2. Kann man sich die Pflichtverletzung nicht hinwegdenken, ohne dass auch die Einbuße entfiele (Kausalität)? Lag der Eintritt dieser Einbuße bei Vorliegen der Pflichtverletzung nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit (Adäquanz)? Soll die im Schuldverhältnis bestehende Pflicht gerade den Eintritt solcher Verluste verhindern (Schutzzweck der Norm)?
- 3. In welchem Umfang und in welcher Form ist die Einbuße auszugleichen? (Wiederherstellung in Natur, § 249 Abs. 1 BGB; Zahlung der Herstellungskosten, § 249 Abs. 2 BGB bzw. § 250 BGB; Entschädigung, § 251 BGB, § 253 Abs. 2 BGB)?
- 4. Ist die Geltendmachung des Schadens möglicherweise gemindert oder ausgeschlossen durch Mitverschulden (§ 254 BGB) oder aufgrund eines gestörten Gesamtschuldverhältnisses?

Besondere Voraussetzungen stellt das Gesetz dann auf, wenn der Schaden die geschuldete Leistung ersetzt (Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 3 BGB) oder auf einer Verspätung der geschuldeten Leistung beruht (Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 Abs. 2 BGB). Auch diese besonderen Voraussetzungen können Sie erst prüfen, nachdem Sie festgestellt haben, worauf sich der Ersatz eigentlich bezieht.